

## Auszüge Landschaftsplan III „Lippetal – Lippstadt-West“

### C.1 Naturschutzgebiete (NSG)

#### Generelle Verbote:

13. **Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege und Straßen zu betreten, zu befahren, in ihnen zu reiten, zu baden, zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen.** Unberührt bleiben die Befugnisse der Eigentümer, Pächter und Nutzungsberechtigten.

#### C.1.07. Naturschutzgebiet „Lippeaue“

Seite 64 - 65

Unberührt von den Verboten bleibt, sofern nicht in den Kerngebieten anders geregelt:

- **das Kanufahren,**
  - soweit im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ein Befahrungsrecht eingeräumt ist
  - und/oder für Bootswanderer, die die Lippe in Fließrichtung zügig und ohne anzuhalten befahren

Beim Befahren der Lippe bei Hochwasser darf das eigentliche Flussbett nicht verlassen werden. Ein Fahrverbot gilt in den Wintermonaten, wenn die umliegenden Stillgewässer zugefroren sind.

- **das Betreten des Gebietes in nachfolgend aufgeführten Bereichen:**
  - 200 m oberhalb der Autobahnbrücke am Campingplatz
  - 100 m unterhalb am Nordufer der Rommerschbrücke
  - 50 m oberhalb und unterhalb am Südufer der Rommerschbrücke
  - 100 m oberhalb und unterhalb der Brücke in Kesseler
  - oberhalb der Lippebrücke Hovestadt-Herzfeld bis zur Mündung der Feldflut
  - 50 m oberhalb und unterhalb der Fußgängerbrücke bei Eickelborn
  - 50 m oberhalb und unterhalb der Brücke in Benninghausen
  - das Lippe-Nordufer nördlich des NSG Lusebredde

#### C.1.07.1 Kerngebiet „Lippeaue westlich Lippborg“ Seite 67

Für Bootswanderer mit kanusportspezifischen Booten gilt folgende Regelung: Einstiegsstelle ist die Lippe-Brücke bei Lippborg. Abfahrsmöglichkeit in der Zeit von 10.00-11.00 Uhr und von 15.30-16.30 Uhr.

#### C.1.07.2 Kerngebiet „Anepoth“

Seite 69

Für Bootswanderer mit kanusportspezifischen Booten gilt folgende Regelung: Durchfahrsmöglichkeit in der Zeit von 9.30-10.30 Uhr und von 15.00-16.00 Uhr. Ansonsten ist die Ausstiegstelle an der Rommerschbrücke vor Lippborg zu nutzen.

#### C.1.07.5 Kerngebiet „Klostermersch“

Seite 73

#### des Weiteren untersagt wird:

das Kanufahren in den Monaten November bis einschl. März. Außerhalb dieser Zeiten gilt für Bootswanderer mit kanusportspezifischen Booten folgende Regelung: Einstiegsstelle ist die

Lippebrücke in Benninghausen. Abfahrmöglichkeit in der Zeit von 10.00-11.30 Uhr und von 16.30-17.30 Uhr für jeweils maximal 30 Boote.

#### **C.1.07.6 Kerngebiet "Hellinghauser Mersch"**

Seite 75

##### **des Weiteren untersagt wird:**

das Kanufahren auf der Gieseler ganzjährig und auf der Lippe in den Monaten Dezember bis einschließlich Februar. Außerhalb dieser Zeiten gilt für Bootswanderer mit kanusportspezifischen Booten folgende Regelung: Einstiegsstelle ist die Lippebrücke (am Freibad) bei Lippestadt. Abfahrmöglichkeit in der Zeit von 09.00-10.30 Uhr und von 14.30-15.30 Uhr für jeweils maximal 30 Boote.

#### **C.1.17 Naturschutzgebiet „Gieseler“**

Seite 97

##### **Spezielle Regelungen:**

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

- das Kanufahren vom 1.4. bis 31.8.

Einsicht in den gesamten Landschaftsplan ist möglich über das Internet [www.kreis-soest.de](http://www.kreis-soest.de) unter Bürgerservice; Natur, Landschaft...; Landschaftsplanung oder Geographisches Informationssystem für die Einsicht in genaue Gebietsabgrenzungen.

### **Zusätzliche Festlegungen aus der Kanuvereinbarung**

Des Weiteren werden nachfolgende Regelungen den Kanufahrern vermittelt:

- Das Einsetzen der Boote darf nur an den festgelegten und gekennzeichneten Stellen erfolgen.
- Das Anlegen und Rasten an anderer Stelle sind nicht zulässig.
- Die festgesetzten Abfahrzeiten sind einzuhalten.
- Beschädigungen von Uferböschungen und der Vegetation sowie Störungen der Tierwelt sollen vermieden werden.
- Insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeiten der Vögel ist in den ökologisch besonders wertvollen Gewässerabschnitten auf erhöhte Rücksichtnahme zu achten

### **Auszüge Landschaftsplan IV „Welver“**

#### **C.1 Naturschutzgebiete (NSG)**

##### **Generelle Verbote:**

4. **Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege und Straßen zu betreten, zu befahren, in ihnen zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen.** (Seite 29)  
*Unberührt bleiben die Befugnisse der Eigentümer, Pächter und Nutzungsberechtigten.*

Sonstige Regelungen:

- **das Kanufahren,**
  - soweit im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ein Befahrungsrecht eingeräumt ist
  - und/oder für Bootswanderer, die die Lippe in Fließrichtung zügig und ohne anzuhalten befahren.

Beim Befahren der Lippe bei Hochwasser darf das eigentliche Flussbett nicht verlassen werden. Ein Fahrverbot gilt in den Wintermonaten, wenn die umliegenden Stillgewässer zugefroren sind. Das Aussteigen bleibt unzulässig. Für Bootswanderer mit kanuspezifischen Booten gilt folgende Regelung: Einstiegstelle ist die Lippe-Brücke bei Lippborg. Abfahrsmöglichkeit in der Zeit von 10.00 – 11.00 Uhr und von 15.30 – 16.30 Uhr.